Nro 19. Prag den 19. September 1867. IV. Jahrg.



Das Abendland.

Central-Organ

für alle

zeitgemäßen Interessen des Judenthums.

Pränumerationsbetrag ganzj. 3 fl.,
halbjährig 1 fl. 50 kr.
vierteljährig 80 kr.
mit Postzusendung und Zustellung ins Haus
für's Ausland ganzj. 2 Thlr.
halbj. 1 Thlr. 15 Gr.

Verleger, Eigenthümer und verantwortlicher
Redakteur D. Ehrmann.

Erscheint alle 14 Tage und zwar jede
2. Donnerstag.
Administration Breite Gasse Nr. 109—V.
Inserate werden billigst berechnet.

Inhalt. Das Jahr 5627. — Privilegium der böhm. Judenschaft ertheilt und bestättigt von Kaiser Ferdinand III. — Ein Gutachten über den Judeneid. — Antwort auf das erstere Schreiben meines verehrten Freundes Herrn Dr. A. Stein. — Alte Urkunden. Jonas Barbier. — Correspondenzen: Pardubitz, Wien, Bern. — Notizen: Prag, Wien, Ungarn, Lemberg, Frankfurt a. M., Meklenburg, Meklenburg Schwerin, Venedig, Italien, Bukarest, Paris, London, Tunis, Ostindien. — Inserate

Das Jahr 5627.

Die heutige Nro. des „Abendland" ist die letzte, die in diesem jüdischen Jahre erscheint, und eine kleine Rückschau auf dasselbe ist schon als journalistischer Brauch für ein jüdisches Fachblatt angezeigt. Danken wir es der allgütigen Vorsehung, daß es seinem trübseligen Vorgänger, in dessen auf so viele welterschütternde Ereignisse fielen, nicht gleicht. Es war überhaupt in Folge der natürlichen Abspannung, die auf überstandene Stürme folgt, ein ruhiges stilles, und in Bezug auf die innere Lage des Judenthums ganz passives. Kein irgendwelches bedeutendes religiöses Moment ist aus seinem Schooße hervorgegangen. Inwiefern die politischen Verhältnisse auf das religiöse innere Leben influiren, begrüßen wir mit Freuden die friedliche Förderung der liberalen Ideen, in denen wir durchaus keine Gefahr für das Judenthum erblicken. Eine Religion, welche die Qualen des Mittelalters überdauern konnte, der braucht vor den Zeiten der Aufklärung und des geistigen Fortschritts nicht bange zu sein. Die Gefahren, die dem Glauben drohen, kommen niemals von außen, sondern von innen. Die Erschlaffung des religiösen Sinnes, die Abnahme des religiösen Wissens und Studiums sind dem Judenthum weit gefährlicher als die äußern Einflüsse, die bei der völligen Umwandlung der Lebensverhältnisse wohl modificirend und reformirend, aber niemals auflösend und zerstörend wirken. Wir wünschen nicht jenes exklusive Religionsstudium zurück, wie es durch Jahrhunderte im Judenthum den ganzen Geist seiner Bekenner in eiferfüchtigen Pacht nahm, und jedes profane Wissen als gefährlichen Eindringling von der Pforte seines geistigen Strebens und Regens wies, sondern jenes klärende veredelnde Wissen, daß sich mit der Bildung des Geistes und des Herzens assimilirt, das in der Vermehrung der Erkenntniß und Erfahrung eine Verreicherung und Kräftigung seiner eigenen Kenntnisse erblickt. Daß es uns daran fehlt, dürfte kaum jemand zu bezweifeln wagen, und wir können unsere Jahres-Umschau nicht besser beginnen und schließen als mit dem Rufe: Sorget für einen Geist und Herz erhebenden Religionsunterricht der Jugend, sorget für Schulen und Lehranstalten, in denen jüdisches Wissen gepflegt wird, sorget für theologische Schulen, in denen unsere künftigen geistlichen Führer eine gründliche und zeitgemäße Ausbildung erhalten. Dazu verleihe Gott seinen Segen und ein שנה טובה.

R.

Privilegien der böhmischen Judenschaft
ertheilt und bestättigt von Kaiser Ferdinand III.

von Leopold Wolf in Prag.

(Fortsetzung.)

Drittens: Wir auch hiernebenst ihnen noch ferner concediret und verliehen, daß sie sammentliche, sowohl in Unserer Königlichen Stadt Prag als sonst in anderen Städten und auf dem Lande wohnenden Juden auf Pfänder leihen, doch nicht mehrers, als das landübliche Interesse: Sechs vom Hundert nehmen mögen und sollen. Allermassen und dann allbereit bei denen den zwölften Martii des sechzenhundert zwei und vierzigsten Jahrs von Uns aus gegangenen durch Unsern damals verordnet geweste Königliche Statthalter zu mannigliches Wissenschaft publicirten Patent unter einer gewissen darinnen benannten Straf gemäßen Versehen und ausgesetzt, bei deme Wir dann nochmals allerdings bewenden lassen.

Und obwohl in Unserer verneuerten Königlichen Landsordnung Q 69 auf Schuldbrief oder andern gerichtliche Versicherung zu leihen ihnen Juden ausdrücklich verboten;

So haben wir doch dieses Gesetz — (welches in ungleichen Verstand gezogen werden wollen) — durch Unsern den sechzehenten Aprilis Anno Sechzehenhundert vier und vierzig gnädigst ergangene Resolution dahin interpretirt, erläutert, und erkläret, daß es zwar nochmals bei solchen Verbot verbleiben, und den Juden keine auf andern und fremde

außer des Entlehners-Person lautende Obligation zum Pfand annehmen.

Zum Fall aber der Jud jemanden Geld leihen, und von dem Entlehner selbsten, sich mit seiner eigenen Verschreibung versichern lassen wollte, er solches zu thun Fug und Macht haben, doch selbiger Schuld-Schein über ein Tausend Gulden sich nicht erstrecken, die causa debendi, oder die Ursach woher die Schuld rühre, inscribiret und darein gesetzt, doch keine liegende Gründe darinnen hypothecirt, und verschrieben werden sollen.

Wann aber das Darlehen das Quantum der tausend Gulden überstiege und das Darlehen auf ein höheres sich erstreckte, solle dasselbe keineswegs passiert und zulässig sein!

Es wäre dann Sach, daß der Schuldschein neben dem Selbst Schuldner mit zweien, ehrlichen Christen zum Zeugniß unterschrieben und besiegelt, oder derselbe Schuldner vor Gericht sich zu solcher Schuld bekennen, und dieses gerichtlich zu annotiren und zu bemerken bitten thätte.

Viertens. Weilen auch bishero das pactum legis commissoriae, und Verfall- oder Verstehung der zu bestimmter Zeit nicht sogleich ausgelösten Pfänder sehr in Schwung gangen, und practiciret worden, wodurch mancher, — (weil er sein Pfand, ob es gleich viel ein mehreres, als das darauf geliehene Kapital und davon verfallene Interesse betrifft, werth, sogar ohne Herausgebung des Ueberschuß völlig entrathen müssen) — nicht zu geringen Schaden kommen.

Als haben Wir solches alles ganz billig abrogirt, aufgehoben und abgethan, auch es hinführe mit Auslösung der Pfänder hernach gesetzter maßen zu observiren und zu halten gnädigst statuiret und verordnet, nemlichen:

Wann die Pfänder nach Ausgang Jahr und Tag, oder jeniger Zeit, wie Debitor und Creditor mit einander pacificiret und sich verglichen, nicht sogleich ausgelöset würden; So soll durch den Stadtrichter dem Verpfänder die Aufkündigung geschehen, und wann er darauf immer dreyssig Tagen das Pfand nicht auslösete, noch mit dem Darleher weiterer Frist halber sich vergliche, durch den Darleher dasselbe zu Gericht deponiret, dessen Schätz- und Distrahirung begehret, als dann mit Vorwissen und Gegenwart des Verpfänders oder Schuldners oder — (Wenn er nicht erscheinen wollte oder könnte) — in Beiwesen des Stadt und Juden-Richters durch verständige und erfahrene von Gericht hiezu deputirte Leut, ehrbar und aufrichtig in billigen Werth gerichtlich geschätzt, darauf öffentlich feil geben, plus offerenti, oder demjenigen so am meisten darauf leget, verkauft, dem Juden sein Capital und landübliches Interesse, Sechs von Hundert bezahlt, das Uebrige dem Debitori ohne allen weiteren Entgelt ausgefolget, oder wofern es in vierzehen Tagen nicht höher als es geschätzt worden, zu verkauffen, dem Juden in solcher Schätzung mit Verwilligung des Stadtrichters und dessen darüber ihnen Juden ertheilten Schein eigenthümlich heim geschlagen. Er Jud als dann darmit seinem eigenen Gut, ohne des Debitoris und männigliches Verhinderung seinem Belieben und Gefallen nach zu thun und auch zu lassen Macht haben solle! —

Fünftens. Entgegen wenn ein Christ vor der bestimmten Zeit von dem Juden sein Pfand auslösen wollte, und von ihme solches an ein Ort zu bringen und zu weisen begehrte, so solle er Jud solches (es beschehe dann von ihme gutwillig) zu thun keineswegs schuldig sein, sondern der Christ das darauf erborgte Geld sammt dem davon verfallenen Interesse jährlich sechs vom hundert, an dem Ort, wo ers versetzt oder bei Gericht auszahlen, und sein Pfand daselbst dargegen erheben und zurücknehmen.

Sechstens. Demnach sich auch einkommender Juden-Klagen nach bisweilen zuzutragen pfleget, daß die Christen durch ihre Weiber, Kinder, Brodgenossen, Gesind oder Jemand Andern einem Juden ein Pfand versetzen lassen, herrnach aber eine Zeit selbige Person verschicken, oder wohl gar abschaffen, nachmals von dem Juden selbiges Pfand unter dem Vorwand, samb es ihnen gestohlen oder entfremdet worden wäre, ohne Entgelt wieder begehren, und aber solches denen Rechten zu wider, und in fraudem creditoris beschieht.

Als haben Wir Uns in diesem Punkte allergnädigst dahin erkläret, daß, wann ein Christ sein Pfand durch einen anderen versetzet, und erfragtes Pfant wieder haben wollte, der Jud solches ehender nicht, bis der Christ, daß es ein gestohlenes Gut sein (vermög Unserer verneuerten Königlichen Landesordnung Q 48) glaublich darthun würde, herauszugeben schuldig sein solle!

Zum Siebenten Item, wann ein Christ etwas von Kleidung oder andern Sachen einem andern Christen zu verkaufen oder sonsten in andere Weege vertraucte, oder aber auf Borg überließe, oder gar verkauffete, dieser aber hiernach solche Sachen, als sein Eigenthum einem Juden versetzete oder verkauffete, so soll derjenige so dem anderm seine Sachen erst besagter Massen vertrauet oder überlassen, dieselbe bei seinem Selbst Schuldner suchen, und dem Juden, welcher darauf bona fide bei guten Glauben und Treuen geliehen, oder dasselbe erkaufft hierumen keineswegs zu besprechen befugt, doch wann er solche Sachen durch baare Erlegung des darauf geliehenen- oder dafür gegebenen Gelds wieder an sich lösen wollte, der Jud ihme selbige erfolgen zu lassen schuldig seyn.

Achtens. Ebenermassen, wann dem alten Herkommen nach ein Christ eine verlorene Sachen in den Judenschulen ausruffen ließen, und sich befunde, daß ein Jud dieselben erkauft, oder darauf geliehen hatte:

So soll zwar der Jud dem Schul-Klopper solche Sachen zustellen, und was er darauf geliehen, oder davon geben, mit einem körperlichen Eid aussagen, der Schul-Klopper aber ehender nicht bis das Geld, so der Jud realiter darauf bezahlet, wieder erleget herausgeben, oder erfolgen lassen. —

Neuntens. Schlüßlichen befindet sich in höchst gedachtes Unsers höchst-geehrtisten Herrn Vaters, Wailand Kaisers Ferdinands des anderen Christ mildesten Gedächtniß unterm dato den dreysigsten Junii des Sechzehenhundert acht und zwanzigsten Jahrs ihnen Juden aus der Königlichen Böhmischen Hofkanzley ertheilten Confirmation, daß ihnen Juden auch ihre erlernete Handwerk unter ihnen zu treiben erlaubet worden, dessentwegen, dann zwischen den Christen Handwerkern und den Juden ein starkes Disputat entstanden, und viel Jahr lang gewehret.

Daher Wir zu genzlicher Abhelf- und Aufhebung dieser Differentien Uns endlichen hierauf zu resolviren bewogen worden und lassen es zwar aus gewissen erheblichen Ursachen bei solch der Juden erlangter Begnadung, doch mit dieser Interpretation, Restriction, und Limitation, daß sie Juden ihr erlernte Handwerk von Männiglich ungehindert exerciren und treiben, doch keine Christen Gesellen, Störer oder Pfuscher halten, noch denenselben Unterschleif geben, die von ihnen verfertigte Arbeit nicht auf der Gassen oder in Häusern (es wäre dann, daß einer oder der andere solcher Sachen sich zu seiner Nothdurft zu bedienen, ein Juden, in sein Haus, Zimmer oder Wohnung zu sich erfordern lassen würde) — hausiren, herum tragen, sondern auf ihren Tandelmarkt, oder in der Judenstadt, in der Wochen zwenn Tag, als Eriichstag und Freytags ausgenommen, wenn auf selbigen Tag ein Fest oder Feyertag anfiele, öffentlich feil haben, auch Christen und Juden ohne Unterschied verkaufen mögen, darüber aber Unser Altstädter Hauptmann, und der Rath die Inspection und Aufsicht haben, und die sie etwa bei solchen von ihnen Juden gemachten Arbeit einige unehrbare Vortheilhaftigkeit und Betrug vermerken, und sich solches in Besichtigung derselben, welcher er Hauptmann oder der Rath, da etwa derentwegen auf ein oder den andern eine Suspicion, Argwohn und Verdacht fallen würde, durch ehrliche gewissenhafte dieselben Handwerkverständigen Leut vorzunehmen anordnen werden, und also die Sachen nicht tüchtig noch richtig befunden wurden, neben Wegnehmung solcher von dem Juden also verfertigter

Sachen, der oder diejenigen, die sich damit betreten lassen wurden, nach Gestalt und Gelegenheit des Verbrechens mit ernstlicher unnachlässlicher Straf beleget werden, je nach über dieses derselbe oder dieselbigen dieses Unsers der Judenschaft gnädigst ertheilten Privilegii ipso facto verlustiget seyn, und desselben nicht mehr zu genießen haben solle.

(Fortsetzung folgt.)

Ein Gutachten über den Judeneid.

Von Gutmann Klemperer Rabbiner in Tabor.

(Fortsetzung.)

Haben wir nun über die Eidesformel selbst die Ansichten maßgebender Fachmänner klar dargelegt, so wollen wir jetzt die bei Abnahme eines Eides zu beobachtenden Förmlichkeiten näher ins Auge fassen und auf die ihnen zu Grunde liegende historische wie religiöse Basis näher eingehen. Wir lassen dieselben der Reihe nach hier folgen.

a) Was es mit der Auflegung der Hand auf ein hlg. Buch während der Eidesablegung für ein Bewandtnis habe, wurde ebenfalls oben in dem zitirten Gutachten des Oberr. Landau ausführlich nachgewiesen.

b) Eine an den Schwörenden vor der Eidesablegung zu richtende Meineidserinnerung war zwar bei dem Gerichtsverfahren der Israeliten von jeher üblich und geschieht ihrer sowohl im Talmud und Midrasch, als auch in den spätern Kodizes Erwähnung. Sie wurde aber nicht bei jeder Eidesleistung für nothwendig befunden und hatte überhaupt nur dann stattzufinden, wenn aus den obwaltenden Umständen der gegründete Verdacht geschöpft werden konnte, der, welcher den Schwur zu leisten hat; sei geneigt, einen Meineid zu begehen; war ein solcher Verdachtsgrund nicht vorhanden, so unterblieb auch die Admonition. (Choschen Mischpat Ab. 87. §. 21 Com. Meirad Enaim das.) Auch bestand diese Meineidserinnerung darin, daß man den zum Schwure Bereitstehenden auf die Wichtigkeit des 3. Gebotes aufmerksam machte, ihm das schwere Verbrechen des Meineides und die damit verbundenen herben Strafen vor die Seele führte. Ferner ging die Ermahnung stets vom Richter selbst aus, daß die Intervention eines geistlichen Funktionärs hierbei stattgefunden hätte, findet sich nirgends angedeutet.

c) Das hohe k. k. Hofdekret vom 30. November 1846 Z. 38617 ordnet an, der schwörende Israelit habe, sobald er sich zur Ablegung des Eides anschickt, vor Beginn desselben das Haupt zu bedecken, und beruht diese Verordnung auf der wohlbegründeten Voraussetzung, es könnte der Israelit daran Aergernis nehmen, wenn er eine solche heilige Handlung, wobei er den Namen des allerhöchsten Wesens anruft, unbedeckten Hauptes verüben sollte. In Wirklichkeit ist es unter uns Juden bisher Sitte, in unsern Gotteshäusern, überhaupt bei Verrichtung religiöser Zeremonien stets bedeckten Hauptes zu erscheinen. In früheren Zeiten betrachtete man es für den Israeliten als verpönt, ohne Kopfbedeckung Speise und Trank zu genießen, und wurde überhaupt Anstoß daran genommen, wenn ein Jude zu Hause oder öffentlich mit barem Haupte betroffen wurde. Trotzdem ist alles dieses nur eine bloße alte herkömmliche Volkssitte und nichts mehr. Ein hierauf bezügliches Ge- oder Verbot findet sich in den alten Religionsquellen durchaus nicht, und schon der im 16. Jahrhunderte lebende, als rabbinische Zelebrität ersten Ranges hochgefeierte Rabbi Salomo Luria hielt es für völlig erlaubt, „mit barem Haupte zu sitzen und zu essen,“ und bemerkt hierzu ausdrücklich: „Ich weiß nicht, warum es untersagt sein sollte, ohne Kopfbedeckung zu beten;“ ihm zufolge wäre hierzu nur ein übertriebener Rigorismus zu erblicken, der an und für sich grund- und bedeutungslos (Luria Respons. Nro. 72) Diese auf orientalischer Anschauungsweise beruhende Volkssitte erfreut sich auch in neuerer Zeit keiner allgemeinen Beachtung mehr; nicht nur handelt man ihr im häuslichen und gesellschaftlichen Leben oft zuwider, sondern es wird selbst in der Hauptstadt Prag von maßgebender Seite kein Anstand dagegen erhoben, wenn an Gymnasien und sonstigen öffentlichen Lehranstalten beim Bibelunterrichte im Urtexte seitens des israelitischen Religionslehrers sowohl dieser als die Schüler unbedeckten Hauptes dasitzen.

B. Nachdem nun in A. sowohl die Eidesformel, als die bei der Eidesablegung zu beobachtenden Formalitäten theoretischerseits eingehend behandelt wurden, läßt der gehorsamst Gefertigte somit die von ihm in gedachter Beziehung zu machenden Vorschläge der Reihe nach folgen:

1. Die Eidesformel sei für den Juden eben so einfach wie für den Christen. Im Eingange heiße es bloß: „Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen einen reinen Eid;“ alle sonstigen unnöthigen Kauteln haben wegzubleiben, insbesondere die Ausdrücke: “ohne Vorbehalt,“ „ohne Betrug und Arglist“ und dgl., welche durch ihre Ehrenrührigkeit auf den schwörenden Israeliten einen deprimirenden Eindruck machen, daher auch die bei ihm vorauszusetzende, dem heiligen Akte gemäße weihevolle Stimmung nur abschwächen müssen. Ebenso verhält es sich auch mit dem Schluße, der ganz einfach: „So wahr mir Gott helfe“ lauten möge; auch hier sind die überflüssigen Ausdrücke, als: „Adonaj Elohe Zebaoth,“ „in allen meinen Geschäften beistehen“ u. s. w. wegzulassen, da diese, wie der ehrfurchtsvoll Gefertigte oft selbst wahrgenommen, die Weihe der h. Handlung mehr stören als fördern.

2. Die Meineidserinnerung gehe bloß von dem fungirenden Richter aus, der den Schwörenden auf die hohe Wichtigkeit des 3. Gebotes, wie auf die schweren Strafen, die der Meineid nach sich zieht, aufmerksam machen soll. Die Intervention eines Rabbiners hierbei ist nicht allein unnöthig, sondern gar nicht zweckentsprechend; denn da eine solche bei Beeidigung eines Christen nicht stattfindet, so könnte der schwörende Israelit dadurch auf den Gedanken gebracht werden, es werde, weil er ein Jude ist, seine Wahrheitsliebe dem christlichen Richter gegenüber angezweifelt, und daß derartige Verdächtigungen, wenn sie dem Schwörenden anschaulich gemacht werden, dessen andächtige Stimmung nur trüben und herabdrücken, wurde bereits oben bemerkt.

3. Der schwörende Israelit lege während des Schwörens seine rechte Hand — welcher bei religiösen Handlungen der Vorzug gebührt, wie schon aus dem 1. B. M. C. 48 V. 13 — 18 zu ersehen ist — auf den Pentateuch; derselbe braucht aber nicht offen und aufgeschlagen vor ihm zu liegen, sondern bleibe nur geschlossen. Daß in Ermangelung eines Pentateuchs auch jedes andere, heilige Buch, worin der Name Gottes sich befindet, zu diesem Zwecke vollkommen genügt, ist bereits in A. klar nachgewiesen worden.

4. Hinsichtlich der Kopfbedeckung bleibe es dem Ermessen und dem freien Willen des Schwörenden überlassen, ob er während der Eidesleistung bedeckten oder baren Hauptes dastehen wolle.

Antwort auf das erstere Schreiben
meines verehrten Freundes Herrn Dr. A. Stein.

Sie haben, verehrter Freund, sich letzthin die Mühe genommen, mich betreffs meiner in d. B. Nro. 9 angeblich begangenen literarischen Sünden, vor der Welt und vor mir selbst, so weit es Ihnen nur möglich war zu vertheidigen,

oder meine vermeintlichen Irrthümer in einem mildern Lichte erscheinen zu lassen, obwohl Ihnen dies wie Sie selbst sagen, nicht so leicht war. Ich bin Ihnen für Ihre Anstrengungen sehr dankbar, da mir der Erfolg jedoch etwas zweifelhaft scheint, und Sie nur zu oft aus der Defensorenrolle fallen, wie dies auch nicht anders möglich ist, אין קטיגור נעשה סניגור so erlauben Sie, daß ich meine Vertheidigung oder Rechtfertigung schon selbst in die Hand nehme.

Daß die jüdische Religion kein Reglement über Kleiderzuschnitt und Tragweise derselben gegeben, ist richtig, wer hat denn aber jemals das Gegentheil behauptet? Ein leise nachgesprochenes Gebet, meinen Sie, müsse dieselbe Wirkung haben, wie ein laut gesprochenes; warum nicht auch ein bloß gedachtes? Ist es nöthig, vor dem der Herz und Nieren prüft, der unsere geheimsten Gedanken kennt, die Gefühle unserer Verehrung zu mündlichem Ausdruck zu bringen? Ist nicht wie der Dichter sagt, ein Seufzer, der sich der andächtigen Brust entringt, das schönste Gebet? Wollten Sie eine vielleicht konsequenterweise, daß der אבל statt das Kadischgebet zu sprechen, einen ohnehin seiner Stimmung entsprechenden Seufzer ausstieße?

Die jüdische Religion, meinen Sie ferner, habe keinen Einspruch dagegen gethan, daß auch derjenige segne, dem zu segnen nicht befohlen ist. Wie bedauere ich noch nach 3000 Jahren die Unglücklichen Nadab und Abihu, wie nicht minder die 250 Complicen des Korach, die mit dem Feuertode bestraft wurden, für nichts Anderes, als daß sie eine Priesterfunktion, einen Akt der Gottesverehrung vollzogen אשר לא צוה ה', den ihnen der Ewige aber nicht befohlen hatte. Es mögen dieselben vielleicht auch vor der Anschauung ausgegangen sein, und geglaubt haben, daß darin nichts Sträfliches liegen könne, und daß Moses und diejenigen, welche ihre Bedenken dagegen ausgesprochen haben dürfte, es unmöglich im Ernste meinen könnte, und im Grunde nur Scherz trieben. Aber diese Ansicht wurde auf fürchterliche Weise dementirt. Es scheint also doch, als ob die Thora, die auch den Ausspruch thut והזר הקרב יומת, nicht ganz damit einverstanden wäre, daß man den Priestern in's Handwerk pfusche, und daß der vom Talmud adoptirte Grundsatz זר הנושא את כפיו עובר בעשה, ganz im Geiste der Schrift sei.

Dagegen, daß Sie die auf das Zizithgeboth bezüglichen 2 Bibelstellen als Belege dafür anführten, daß die Zizithpflicht an die Bedingung eines viereckigen Kleides geknüpft sei, was meiner Meinung nach nur und zwar bloß theilweise aus dem Talmud hervorgeht, hatte ich einen biblischen Standpunkt von dem talmudischen unterschieden. Daß der natürliche Schriftsinn, der nicht immer mit der Halacha kongruirt, auch zu beachten sei, hatten die Rabbinen aller Zeiten, ohne sich einer Kezerei schuldig zu machen, immer zugegeben אין מקרא יוצא מידי פשוטו. Nach dem natürlichen Schriftsinne aber ist nicht die Stelle im Deuteronom, die Ergänzung und Erklärung jener in Numer., sondern umgekehrt. Es ist jedes Kleid zizithpflichtig, und wenn es einmal heißt: על ארבע כנפות כסותך, geschah dieß, weil viereckige Kleider damals eben Sitte waren, דבר הכתב בהווה, ohne daß andere Kleiderformen von der betreffenden Pflicht dadurch entbunden sein sollten. Die Tradition hat dieß jedoch anderst aufgefasst, der wir uns natürlich zu fügen haben.

Daß die Araber mit ihrem Oberkleide auch zugleich den Kopf bedecken, und daß עטוף eine solche Einhüllung bedeute, halte ich noch immer für richtig, und Letzteres für Diejenigen, die sich mit dem Studium rabbinischer Schriften befassen, auch als allgemein bekannt. Daß Sie Hr. Dr. sogar die Sache selbst bestreiten, wundert mich in hohem Grade. Um das Kostüm der Araber kennen zu lernen bedarf es durchaus nicht erst der beschwerlichen Reise nach Arabien; da gibt es ja noch andere Mittel, Reisebeschreibungen, Abbildungen, Werke über Kostüme der Völker können auch gute Dienste leisten. Auch find, besonders seit der Besitznahme Algiers durch die Franzosen, hie und da Araber so gefällig, uns in Europa einen Besuch abzustatten. Wer aber nicht in der Lage ist, ein solches Exemplar in natura zu sehen, der kann durch Besichtigung von guten Abbildungen z. B. der berühmten afrikanischen Gemälde eines Horace Vernet u. A. die ja auch in zahllosen Abdrücken zirkuliren, sich darüber Gewissheit verschaffen.

Daß das Verbum עטף auch in der Bibel nicht bloß von Gott und dem menschlichen Geiste gebraucht wird, beweist die Stelle ועמקים יעטפו בר (Ps. 65. 14.) Und wenn wir auch diese Radix nicht in der Bedeutung der Umhüllung des Körpers finden, so treffen wir das mit derselben sprachlich eng verwandte עטה in diesem Sinne. והוא עטה מעיל (Sam. I. 28. 14) כבגד יעטה (Ps. 109. 19) und mit der Bedeutung, daß die Umhüllung sich auch auf den Kopf erstrecke ולא תעטה על שפם (Ezech. 24. 17,) ועטו על שפם (Micha 3. 7) und auch im Pentateuch ועל שפם יעטה (Lev. 13. 45.)

Wenn Sie aber auch diese Sprachverwandschaft in Abrede stellen wollten, so halte ich Ihnen die Targumim entgegen, welche עטה regelmäßig mit עטף übertragen, wie auch Onkelos die letzterwähnte Stelle mit ועל שפם כאבילא יתעטף und Jonathan mit ועל שהמיה יהי מעטף übersetzt. Es war also jedesfalls im Aramäischen mit der Wurzel עטף, der von mir aufgestellte Begriff verbunden, und es bedarf daher nicht der Zuhülfenahme arabischer Wörterbücher, da wo die heimischen Quellen so klar und reichlich fließen. Aber auch dort finden wir nicht das von Ihnen gesuchte Resultat. Sie wollen daraus, daß Freytag עטף auch mit induit pallium überträgt, schließen, daß es nicht die Bedeutung der Kopfeinhüllung habe. Denn, sagen Sie „bekanntlich ist der Mantel nicht ein Kleid, das so eigentlich zur Kopfeinhüllung bestimmt ist.“ Ein europäischer Mantel vielleicht nicht, aber ob dieß nicht mit einem arabischen Oberkleide der Fall ist, darüber mögen uns zwei von ganz verschiedener Seite gebrachte Stellen Aufschluß geben.

Im Journal „Ausland“ Jahrgang 1846 theilt ein Tourist aus Abyssinien mit: Die Männer bekleiden sich mit einem großen weißen Tuche, in der Landessprache Gabé genannt, das als Mantel und beim Schlafen als Decke dient. (N. 33 S. 132.) Wer sich das Ansehen eines großen vornehmen Mannes geben will, und dieß glaubt ein Jeder zu sein, der nicht selbst zur dienenden Klasse gehört, wickelt sich ganz in seinen Gabé, bedeckt mit dieser den Mund bis dicht unter die Nase, u. s. w. (Nro. 35 S. 140.)

In dem letzten Hefte der Frankel'schen Monatsschrift findet sich unter den Bemerkungen des Dr. Perles zu Löwys chaldäischem Wörterbuche, nachstehendes: טלית arabisch טילסאן persisch טאלסאן wie im Talmud: Kleid überhaupt und dann besonders, ein über den Kopf geworfener und über die Schultern herabhängender Mantel De Sacy chrest. arabe II. 269. Werden Sie nun Herr Dr. noch immer nicht glauben, daß ein Arabermantel, auch zur Kopfeinhüllung bestimmt sei?

Um nun darzuthun, daß besonders die Rabbinen unter עטוף eine Bekleidung, die auch den Kopf (zum Theil, nicht gänzlich, denn daß die Orientalen für gewöhnlich blinde Kuh spielen, wird wohl Niemanden einfallen) umhüllt, verstehen, will ich hier einige Stellen rabbinischer Schriften anführen.

(Fortsetzung folgt.)

Alte Urkunden.

Die Juden in England.

Von Ludwig Lichtschein Rabbinats-Assessor in Gr. Kanizsa.

(Schluß.)

Es soll aber zu jener Zeit, als R. Menasse b. Israel dem Parlamente jene Petition unterbreitete, ein anderer Vor-

fall sich ereignet haben, wodurch hauptsächlich das Unternehmen gescheitert und ihre Wiederaufnahme hintertrieben worden (vid. Greg. c. 2. p. 239.) Cromwell nämlich war wie bekannt, den Juden sehr geneigt, und soll sogar im Parlamente bei Verlesung jener Petition die Aeußerung gethan haben. Wenn die Juden noch mehr als diese Punkte hinzugefügt hätten, müßten wir doch ihren gerechten Forderungen auf jede nur mögliche Weise nachzukommen streben. (Vgl. Pand. f. 241.) Als Zeichen dieser besondern Begünstigung von Seite Cromwells, traten die vornehmsten Rabbinen und Kaufleute Asiens zusammen und beriethen, ob nicht vielleicht dieser Cromwell der längst ersehnte Messias wäre, hauptsächlich weil mehrere Stimmen sich vernehmen ließen, daß er jüdischer Abkunft sei. — Sie beauftragten den damals berühmten Juden Jakob ben Azachel mit der Comission nach London zu reisen, um bei dem Protektor daselbst ihr Anliegen vorzubringen, nähmlich, da er die Juden in England wieder aufnehme, und ihnen gestattet werde, in London eine orientalische Handelskammer zu errichten. Er sollte zu diesem Zwecke bei seiner Durchreise, ebenfalls den damals in großem Ansehen stehenden Rabbiner zu Prag, David Eleasar, welcher beinahe aller europäischen Sprachen mächtig war, wie auch der berühmte Rabbiner zu Amsterdam R. Menasse b. Israel als Geleitsmänner mitnehmen. Als diese nun zu London angekommen waren, und ihr Vorhaben veröffentlichten, empfing sie die Handelskammer daselbst mit fast unaussprechlicher Freude, indem ihnen die Vortheile, welche eine solche orientalische Kammer für den allgemeinen Handel besäßen, einleuchtend waren; jedoch erklärten sie, daß sie nicht berechtigt wären, in der brittischen Republik eine fremde Religion aufzunehmen, sondern müßten sich an den Protektor Cromwell wenden, welchem allein hierin das Recht zustehe. — Cromwell empfing diese Deputation ebenfalls sehr freundlich, schon aus dem Grunde, weil ihm ebenfalls der Vortheil, welcher dadurch dem Handel erwachsen würde, nicht verborgen war. Cromwell ertheilte auch denselben des anderen Tages auf besonderes Verlangen eine abermalige Audienz, wobei sie den Privat-Wunsch ausgesprochen, die berühmte Bibliothek zu Cambridge, welche sie so sehr hoch schätzten, mit besonderer Erlaubniß des Protektors in Augenschein nehmen zu dürfen. — Cromwell ertheilte ihnen willig diese Erlaubniß, erbot sich sogar, die seltensten Manuscripte, welche sich daselbst vorfinden, ihnen käuflich zu überlassen. Sie zogen nun nach Cambridge, nahmen den Katalog mit und besichtigten alle daselbst befindlichen Schriften in Gegenwart des Bibliothekars. Anstatt aber nach London zurückzukehren, zogen sie nach der Provinz Huntington, woselbst Cromwells Verwandte sich aufhielten, um von ihnen Erkundigungen über seine Geburt einzuziehen, ob ihnen daselbst vielleicht jemand Auskunft ertheilen könnte, ob nicht einer von den Vorfahren Cromwells jüdischem Geblüte entsprossen wäre. Trotzdem sie aber diese Nachforschungen mit der größten Behutsamkeit anstellten, blieb doch die Sache nicht verheimlicht. Die Kunde davavon drang auch nach London, worüber Cromwell so sehr entrüstet ward, daß er ihnen bei ihrer Rückkehr in einer Privat-Audienz zu verstehen gab, daß er ihnen nicht nur den Ankauf jener gewünschten Manuscripte verweigere, sondern auch ihre Ansiedlung, ja sogar den freien Handel untersage, weil sowohl die Republik als auch der Protektor derselben nur eine Religion die christliche nämlich, in seinem Lande dulde. Hierauf mußten sie unverrichteter Sache von London abziehen. Jedoch aber nach seinem Tode unter der kurzen Regierung seines Sohnes Richard kamen doch allmählig Juden nach England, und zwar hauptsächlich aus Polen, Litthauen und Preußen, weil sie daselbst in Folge ausgebrochener Kämpfe verjagt wurden. Es zogen ungefähr 80 Familien hin, welche auch die Erlaubnis erhielten eine Synnage zu erbauen und einen Gottesacker anzulegen. Die portugiesischen Juden erbauten auch eine herrliche Synagoge, während die bei 40 Familien etwa, polnischen und deutschen Juden ein Privat-Bethaus unterhielten. — Die daselbst sich ansäßig machenden Juden erlangten auch bald darauf großen Einfluß bei Hofe, so daß ein deutscher Jude Namens Benjamin Levi unter König Wilhelm und Königin Anna, königlich beeideter Mäkler wurde, und auf seiner Brust das königliche Wappen trug, so daß dessen Contrakte Käufe und Verkäufe als unverbrüchlich angesehen wurden. Nach dessen Tode folgte ihm im Amte sein Diener Moses Breslau. (Vgl. Tal. c. b. f. 405)

In Schottland und Irland finden sich in früher Zeit nur geringe Spuren von Juden. Jedoch sollen die Juden, welche damals nach England eingewandert sind, und voll messianischer Hoffnungen waren, auf die Kunde von dem berüchtigten pseudo-messias Sabbathei-Zevi nach Schottland gezogen sein, indem sich daselbst allgemein die Nachricht verbreitete, daß man in Schottland an der Nordküste ein Schiff landen gesehen, welches Thau und Segel von Seide gehabt habe; die Schiffmannsschaft darauf hätte hebräisch gesprochen und in ihren Flaggen folgende Worte verzeichnet gewesen: Die 12 Stämme Israel. (Vgl. Cont. f. 55.)

Jonas Barbier

geboren 6. Tamus 5549.
gestorben 11. Elul 5627.

Am 12. September d. J. wurde einer der edelsten und frömmsten Männer unserer Gemeinde zu Grabe getragen. Nicht reich war er an irdischen Gütern, nicht geglänzt hat sein Name durch Thaten, die nur irdischer Adel und materielle Größe groß gemacht. Der Name dieses Mannes war umgeben von dem Glorienscheine der wahrsten Gottergebenheit, geziert von dem reinsten Seelenadel; reich war dieser biedere, dessen Hinscheiden heute jeder, der sein bescheidenes edles Leben gekannt, beweint, durch Güter, die er in seinem Herzen barg. Wer erinnert sich nicht mit Wehmuth dieses von den herbsten Schicksalsschlägen gebeugten Mannes, der trotzdem ihm das unerbittliche Schicksal seine geliebten fünf Kinder und zum Schlusse seine geliebte Gattin von seiner Seite gerissen, verwaist und verwittwet da geblieben, stets seinen Blick zu Gott emporgehoben und seinen Trost in dem Buche der heiligen Lehre, seinen Trost in seiner edlen Auffassung der Menschen gefunden? Erschüttern muß der Gedanke, daß eine solche Perle für das Auge verloren gegangen, trösten, daß ihr Glanz sein Andenken das er in aller Herzen zurückließ, erleuchte! Der an materiellen Gütern Ueberfluß habende, der in Fesseln der Engherzigkeit geschlagen ist, kann sich unmöglich in die Wirklichkeit hineindenken, daß der selige Jone Rose — so ward der Verstorbene gewöhnlich genannt — trotz dem nicht reichlichen Einkommen, den 10. Theil desselben den Armen gespendet, daß er Familienväter, denen oft der Miethzins mangelte, Darlehen interessefos angeboten; ja selbst solchen, bei denen die Armuth nicht zuließ an Festtagen ihre Familie mit den nöthigen Alimenten zu versorgen, ihre Lage durch Verabreichung von Geldmitteln erleichterte. Einen solchen gott- und menschengefälligen Mann aus seiner Mitte verlieren, ist ein großer unersetzlicher Verlust! Gefaßt auf seine letzte Stunde, der er mit Muth und Gottergebenheit entgegensah, hatte er auch eine seinem bescheidenen Leben angemessene bescheidene Anordnung getroffen, die sich schriftlich vorfand, seine irdische Hülle von seiner Wohnung aus in die Leichenkammer des isr. Badehofes zu überführen, um einerseits die Andacht in der an sein Zimmer, das er bewohnte, angrenzenden Synagoge nicht zu stören, anderseits schien er nicht zu den Trägern jenes allenthalben geltenden allein nicht begründeten Vorurtheils zu gehören, daß die jüdische Todtenkammer nur dazu diene, den armen und unbedeutenden Verstorbenen ein Asyl zu sein, bevor sie in die letzte Ruhestätte gelangen.

Die ungewöhnliche Theilnahme an seinem Leichenbegängnisse, die vielen ungefälschten Thränen die dabei vergossen wurden, zeugen von der allgemeinen Verehrung, die der Dahingeschiedene genoß, bekräftigen die Worte die Sr. Ehrwürden Herr Rabbiner Samuel Freund und Sr: Ehrwürden Herr Prof. Dr. Saul Kämpf an seiner Bahre so weihevoll gesprochen.

Aber auch so wie er treu der heiligen Lehre, treu dem höhern Berufe war, so war er es auch in der Erfüllung seiner Pflichten die ihm als Corrector, als welcher er nahe an 50 Jahren der ehemaligen Landau'schen Buchdruckerei vorstand, auferlegt waren. Correckt wie sein Leben, so korrecht waren seine Arbeiten, die wie sich selten Werke zu rühmen haben, — fehlerlos waren. Sein liebevoller Umgang, fern von Schmeichelei, offen und grade, erwarben ihm die Sympathie aller seiner sowohl jüdischen als nichtjüdischen Collegen, die er väterlich zu behandeln wusste. Da er selbst in den letzten Jahren mit uns oft in Berührung kam und wir ihm stets unsere Verehrung zollten, so erachteten wir es für unsere Pflicht dem edlen Manne diesen Nachruf zu widmen. Ueber seinem Grabe weht die Palme des Friedens. זכרונו לברכה.

Senders & Brandeis.

Correspondenzen.

Pardubitz Ende August. Wollen Sie gütigst, Herr Redakteur! der nächstfolgenden, gewiß nicht unwichtigen Anregung einen Raum in Ihrem geschätzten Blatte gewähren. Das politische Gesetz sowie die Humanität gebiethen beide gleich dringend, jede Leiche mindestens 48 Stunden unbeerdigt liegen zu lassen. In vielen Fällen hat die Verwesung bereits einen hohen Grad erreicht und in jedem Falle verbreitet die Leiche einen nicht leicht erträglichen Ungeruch. Nun beginnen erst die Waschungen (טהרת המת). Es gehört wahrlich eine kräftige und recht abgehärtete Natur dazu, wenn man daran sich zu betheiligen im Stande sein soll. Wäre es daher nicht besser, wenn der todte Körper, etwa 3 — 4 Stunden nach dem Ableben gereinigt und in ein weißes Gewand gehüllt würde? Man legt ihn sodann in den Sarg und läßt ihn darin ganz ruhig bis zur Beerdigung liegen. Ich habe schon vor mehreren Jahren über diesen Gegenstand mit zwei ebenso gelehrten als frommen Männern gesprochen, und beide stimmten darin überein, daß vom religiösen Standpunkte nicht das geringste Bedenken gegen dieses Verfahren obwalte. Es spricht kein einziger religiöser Grund gegen diese Maßregel. Welche Gründe aber sprechen dafür? Vor allem handelt es sich darum Leute zu gewinnen, die an solchen religiösen Liebesdiensten sich betheiligen, und zweifelsohne dürfte sich jeder eher herbeilassen, sich an einer noch nicht verwesten Leiche zu betheiligen, als wenn dieselben in diesem Processe schon vorgeschritten ist. Läßt sich dies nun im Allgemeinen schon als wahr annehmen, um wie viel mehr ist dieß beim weiblichen Geschlechte der Fall. Wer will einer schwachen Frauennatur es zumuthen, an der Waschung einer Leiche theilzunehmen, die durch 48 Stunden oft sogar bei hohem Wärmegrade der Verwesung preisgegeben ist? Und ist es anderntheils nicht eine wahre Entweihung der Menschenwürde, wenn die todten Überreste eines Gott ähnlichen Geschöpfes mit dem größten Eckel und Abscheu berührt werden?

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, auf die rühmliche Bethätignng einer hiesigen jungen Frau bei dergleichen Anlässen hinzuweisen. Diese Dame, Gattin des hiesigen Liqueurfabrikanten, Herrn J. Löwit, sonst wegen ihrer Wohlthätigkeit und Herzensgüte allgemein geehrt, bewährt bei den erwähnten beschwerlichen Liebesdiensten einen Muth und eine Gewandheit, welche den frommen Frauen Israels als Muster hingestellt zu werden verdienen. Möge der Himmel ihre guten Werke belohnen.

Die Stimme der Wahrheit.

Wien. Der österreichische Lehrertag, der sich wegen seiner Beschlüsse und seiner ganzen Haltung der allgemeinen Anerkennung zu erfreuen hatte, zählte unter seinen nahezu 2000 Mitgliedern an 2—300 Israeliten. Diese letztern hatten auch vor Eröffnung des Lehrertages eine Vorberathung in welcher die besondern Verhältnisse der jüdischen Schulen zur Sprache kamen. Bei dem Umstande, daß in den meisten jüdischen Schulen, namentlich in den zahlreichen kleinen Gemeinden der Lehrer neben den allgemeinen Lehrgegenständen auch den religiösen und hebräischen Unterricht zu ertheilen hat, dürften bei einer neuen Organisation für diese Schulen sich Bedürfnisse herausstellen, die hinwiederum nur durch jüdische Schulmänner einer Reglung zugeführt werden könnten. Die allgemeinen Principien des Fortschritts werden gewiß dem jüdischen Lehrerstande ebenso zu gute kommen, wie dem jeder andern Confession, jedoch lässt sich nicht verkennen, daß der Rabbinismus niemals den gesetzlichen Einfluß auf die jüdischen Schulen hatte, wie dieß bei dem Clerus der christlichen Confessionen der Fall ist. In vielen kleinen Gemeinden, namentlich in Böhmen, versieht sogar der Rabbiner selbst den Lehrerdienst.

X.

Bern. Mit einem Kreisschreiben vom 3. Juni 1867 ersuchte der hohe Bundesrath die Cantonsregierungen über folgende Fragen Näheres mitzutheilen: Wie die Israeliten in Bezug auf Religionsübung in den einzelnen Cantonen gehalten seien? Ob es ihnen namentlich gestattet sei, Tempel zu errichten und den Cultus nach mosaischem Ritus auszuüben, oder ob sie dießfalls gewissen Beschränkungen unterliegen und welchen? — Bereits zu Anfang des Monats Juli waren die Antworten sämmtlicher Cantone bei dem Bundesrath eingelangt. Die Cantone Bern, Schaffhausen, St. Gallen, Argau, Waadt, Neuenburg, Genf gaben die Erklärung ab, daß bei ihnen der Israelite allen übrigen Schweizer Bürgern gleichgestellt sei. Letztgenannter Canton bemerkte noch, daß der Staat den dortigen Israeliten das Terrain zum Bau ihrer Synagoge unentgeltlich abgetreten habe. — Die Cantone Zürich, Luzern, Schweiz, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell außer Roden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Wallis, unter denen nur einige nur wenige jüdische Familien zählen, erklärten, daß der Niederlassung der Juden, der Erbauung jüdischer Tempeln und Ausübung des mosaischen Ritus durchaus kein Hinderniß im Wege stehe, wie bereits in mehreren dieser Cantone einzelne Israelitengemeinden bestehen, die ihre Gotteshäuser haben und ihren Cultus unbeschränkt ausüben. Nur die Cantone Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Appenzell inner Roden gaben ihre Aeußerung dahin ab, daß nach ihrer Cantonalverfassung nur die christlichen Confessionen auf freie Ausübung ihres Cultus Anspruch haben, daß in ihnen sich theils gar keine, theils nur einzelne Israeliten befänden, und daß bei einer ausgedehnten Ansäßigmachung der Juden, wenn sie angestrebt werden sollte, neue Bestimmungen in den betreffenden Cantonsgesetzgebungen getroffen werden müßten.

Locale und auswärtige Neuigkeiten.

Prag. In der vorigen Nro. im Aufsatze des Herrn Wolf S. 139 2. Columne Zeile 7. ist anstatt „König Karl“ Königsmark zu lesen.

* Das Septemberheft des „Corriere Israelitico“ bringt historische Notizen über die Triester Judengemeinde, in welchen sich ein Pendant zu unserem Artikel in der vorigen Nro. d. Bl. „Ein Anti-Luxusgesetz der Prager Judengemeinde vor 100 Jahren“ findet. Auch in der Triester Cultusgemeinde wurde im Jahre 1759 ein ähnliches Gesetz veröffentlicht, welches vorzüglich gegen den Luxus der Damen gerichtet ist. Dieses sociale Heilmittel scheint der damaligen Zeitrichtung angehört zu haben.

* Herr J. Bloch, früherer Redakteur dieses Blattes hat auf Allerhöchsten im Wege des Vorstandes der Kabinetskanzlei bekannt gegebenen Befehl durch das k. k. Kreisamt Pilsen, einen anerkennenden Dank wegen eines aus Anlaß einer in dem isr: Tempel zu Pilsen abgehaltenen Gedächtnißfeier für Weiland Kaiser Maximilian verfaßten Liedes erhalten.

* Eine biographische Skizze unseres Landsmannes und Glaubensgenossen des Dr. Samuel Basch Leibarzt Weiland Sr. Majestät Maximilian I. Kaisers von Mexiko ist im Verlage von Senders und Brandeis erschienen. Dieselbe interessanten Inhalts, ist aus der Feder des Herrn J. Brandeis eines Freundes dieses um die mexikanische Geschichte der neuesten Zeit verdienten Mannes hervorgegangen, und wird gewiß diese Broschüre jedem willkommen sein, der Gelegenheit hatte über die Wirksamkeit des Dr. Basch in neuester Zeit, in den öffentlichen Journalen zu lesen.

Wien. Der um das Judenthum verdiente edle Sir Moses Montefiore ist von seiner Reise nach Bukarest über Wien zurückgekehrt. Hier hielt er mit Sr. Ehrwürden Rabbiner Horwitz eine längere Unterredung, vermöge welcher er in London ein Asyl für arme jüdische Gelehrte zu gründen bestrebt ist.

* Cremieux hielt sich hier bei seiner Durchreise nach Bukarest auf. Bekanntlich führt ihn dieselbe edle Mission im Interesse seiner in Rumänien gedrückten Glaubensgenossen dahin.

Ungarn. Sr. Majestät der Kaiser hat zum Bau der Synagoge in Trentschin-Teplitz 400 fl. gespendet.

* Sir Moses Montefiore, der bereits auf seiner Rückreise begriffen ist, hat nach London telegrafirt, daß seine nach den Doraufürstenthümern unternommene Reise den günstigen Erfolg seiner Mission erzielt habe. Während seines Aufenthalts in Pest stattete er auch der Gemeinde in Altofen einen Besuch ab, und verrichtete in der dortigen Synagoge sein Gebeth.

Lemberg. Bei der vorzunehmenden Reorganisation der Schulen in Gallizien haben sich die meisten Gemeinden für die Einführung der polnischen Sprache als Unterrichtssprache erklärt. Die israelitischen Vorstände sind im Principe zumeist mit dieser Einführung einverstanden, doch wünschen sie mit Rücksicht auf die vielen Lehrer, die dieser Sprache nicht ganz mächtig sind, daß die Einführung nur nach und nach im Verhältnisse der Möglichkeit stattfinde. Viele Gemeinden sind für gänzliche Auflassung der israelitischen Schulen, da die jüdischen Kinder ungehinderten Zutritt in den christlichen Schulen haben.

Frankfurt a. M. Die Wiederwahl des Freiherrn von Rothschild zum norddeutschen Parlament wurde trotz der starken Opposition durchgesetzt.

* Im August. Obgleich in letzter Zeit Ereignisse von allgemeiner Bedeutung sich hier drängten, so dürfte doch auch ein anderes Ereigniß, welches speziell das jüdische Interesse berührt, Erwähnung verdienen. In den letzten Wochen tagte hier die zweite Generalversammlung des Vereins zur Unterstützung hilfsbedürftiger israelitischer Lehrer, Lehrer-Wittwen und Waisen in Deutschland. Ich freue mich, daß der Verein zu seiner Bezeichnung einen kürzern Namen adoptirt hat. Er will zukünftig in Uebereinstimmung mit dem bekannten von ihm herausgegebenem Jahrbuche „Achawa“ heißen. Hiemit ist seine ganze Tendenz gekennzeichnet. Achawa heißt Brüderschaft. Wie ganz Israel, so wollen sich zunächst dessen Lehrer Brüder nennen und wie Brüder gegen einander handeln. Der Verein ist ein wahrhafter Brüderbund. Dem Vereine ist jetzt ein ständiger Sitz in Frankfurt geschaffen. Es wird ihm nunmehr nicht schwer werden, Korporationsrechte zu erlangen, denn der wandelnde und wechselnde Sitz war bisher hinderlich daran. Die Verwaltung mußte hierdurch zum Theil erneuert werden; auch die Statuten wurden theilweise revidirt. Die bekanntesten Männer Frankfurts interessiren sich jetzt lebhaft für den Verein. Diese werden suchen, auch das Interesse der Gemeinden für diese Lehrangelegenheit, die eigentlich ja auch eine Gemeindeangelegenheit ist, wach zu rufen, und dem Beispiele Frankfurts werden ohne Zweifel alsdann auch andere Gemeinden folgen. Möchten wir uns hierin nicht täuschen, um den Lehrer, wie der Gemeinden willen; denn man irrt, wenn man glaubt, daß der Mangel an guten Seminarien den Mangel an Lehrern erzeuge; die unsichere Lebensstellung der Lehrer hält bei weitem mehr von der Erwählung des Lehrerberufes ab. Die Sorge für den Lehrer ist somit in doppelter Weise auch eine Sorge für die Gemeinde. Nicht blos, daß die Wiederbesetzug der vakanten Stellen mit tüchtigen Lehrkräften hierdurch eher ermöglicht wird, den Gemeinden wird auch dadurch die Sorge für ihre emeritirten, krank und dienstunfähg gewordenen Lehrer wie ihrer Lehrer-Witwen und Waisen erleichtert und abgenommen. Ihr Lehrer, wirket, ihr Gemeinden sorget darum, für den Lehrerverein. (Ben Chan.)

Meklenburg 6, **September.** Die Rostoker Kaufmannschaft ist weniger bereitwillig die gefürchtete Conkurrenz der Juden zu ertragen als die Handwerker geneigt sind denselben die Aufnahme in Rostok zu gestatten. Das erste Quartier der Bürgervertretung, gewählt von der Kaufmannschaft, hat nähmlich in Bezug auf die Judenfrage die Erklärung abgegeben, daß es der Zulassung der Juden in Rostok so lange widersprechen müsse, bis dieselben in ganz Meklenburg die völlige Gleichberechtigung mit den Christen erlangt haben werden, daß also durch ein Landesgesetz die Beschränkungen aufgehoben würden, welchen diese in Bezug auf die Erwerbung von Grundeigenthum und auf bürgerlichen Nahrungsbetrieb noch unterworfen sind. Die Kaufmannschaft kann sich also noch nicht dazu erheben in der Zulassung betriebsamer Menschen ein Wohl für die Gemeinde zu sehen, sondern fürchtet in jedem Einzelnen die Conkurrenz, welche sie durch künstliche Schutzwehren zu ihrem eigenen Vortheil möglichst lange fern zu halten sucht. Hoffentlich wird ein Reichsgesetz diesem Unfuge noch schneller ein Ende machen als das von der Regierung vorbereitete und mit den Ständen zu vereinbarende Landesgesetz, wenigstens ist es schwer zu glauben, daß die meklenburger Ritterschaft einem Gesetze ihre Zustimmung geben sollte, welches dem Juden die Erwerbung von Rittergütern und der damit verbundenen Landstandschaft gewähren sollte.

Meklenburg Schwerin 29. August. Auch in Wismar hat man sich mit der vom Ministerium des Innern angeregten Frage wegen Aufnahme der Juden schon seit längerer Zeit beschäftigt. Der dortige Bürgerausschuß billigt vollkommen die Ertheilung von bürgerlichen Rechten an die Juden und hat sich sogar mit einem hierauf bezüglichen Antrage an den Rath gewendet. Letzterer hat nun zwar keine direkt zustimmende Antwort ertheilt, allein nach zuverlässigen Angaben wird der Niederlassung der Juden in Wismar und ihrer Zulassung zum bürgerlichen Gewerbbetriebe, so wie zur

Erwerbung von Grundbesitz, bei sonstiger Qualifikation nichts im Wege stehen.

Venedig. Ritter J. Treves von Bonfili wurde vom König von Italien zum Reichsbaron mit der Erblichkeit in männlicher Linie ernannt. (Corriere Israelitico.)

Italien. Herr D. Elia Lattes, Sohn des Oberrabbiners Lattes in Venedig Prof: der griechischen und römischen Alterthumskunde an der Akademie zu Mailand erhielt einen Preis von 864 Lire für eine Arbeit über den Bodenkredit, dem Prof: Cesare Lombroso in Pavia, gleichfalls Israelite wurde ein Preis von 500 Lire für seine Arbeit über die Meteorologie zuerkannt. Cavaliere Emilio Vitta in Casale. als großer Wohlthäter gegen die Armen hochgeehrt, ist von Sr. Majestät dem König zum Baron ernannt worden. (Educatore Israel.)

Bukarest. Die Ankunft des Sir Moses Montefiore hat einigen Journalen des Rückschrittes zu neuen Aufhetzungen gegen die Juden Anlaß gegeben. Wir hoffen jedoch, daß dieses Unkengeschrei verhallen wird vor dem lauten Rufe der Humanität und der Toleranz, welche die charakteristischen Merkmale unseres fortgeschrittenen aufgeklärten Zeitalters sind.

Paris. Zur Erinnerung an die glückliche Errettung der Kaiser von Frankreich und Rußland, von dem Attentate im Bois de Boulogne hat Herr Günzburg, Banquier in Paris eine Summe von 40000 Frks. zum Ankauf von 3 prozentigen Renten bestimmt, deren Zinsen alljährlich zur Erziehung von 4 armen Arbeiterinnen verwendet werden soll. Herr Günzburg hat bei derselben Gelegenheit 20 Wohlthätigkeitscomités 10000 Frks. zur Vertheilung an die Armen übergeben.

* Unter den letzthin mit der Ehrenlegion ausgezeichneten befindet sich auch unser Glaubensgenosse aus England, Herr Spiers, Prof: der englischen Sprache an der Schule des ponts et chaussés, Verfasser eines franz: englischen Wörterbuches.

London. Herr S. D. Saßon, aus der berühmten indischen Familie, die wegen ihres Reichthums wie wegen ihrer Wohlthätigkeit bekannt ist, ist im Alter von 35 Jahren gestorben.

Tunis. Der junge jüdische Arzt Dr. Funcaro hat sich während der Cholerazeit durch seine unermüdete Thätigkeit ausgezeichnet.

Ostindien. In Ostindien sind in vielen Städten bedeutende Judengemeinden, in Calcutta, Bombay und Madras haben sich auch viele europäische Israeliten niedergelassen. Die eingeborenen Glaubensgenossen unterscheiden sich weder durch Kleidung noch durch Sitte von den Mohamedanern, bloß die Religion bildet den Unterschied zwischen ihnen und den übrigen Eingeborenen.

In einer achtbaren Familie werden Studirende aus gutem Hause in ganze Verpflegung aufgenommen.

Nähere Auskunft ertheilt aus Gefälligkeit die Administration dieses Blattes.

Gesucht wird!

Unter billigen Bedingungen findet ein gesitteter Knabe Aufnahme in die Lehre (auch Wohnung und Verköstigung) als Weißgärber, in der Handschuh = Ledergerberei des Gefertigten, wo auch die allfälligen Anfragen entgegengenommen werden.

S. Schönberger.
in Lieben bei Prag Nro. C. 140.

Concurs.

Ein Unterlehrer und שמש, der womöglich auch beim Chore mitwirken kann, wird aufzunehmen gesucht. Gehalt nach Uebereinkommen. Offerte mit Zeugnissen versehen an Ph. Lederer in Pardubitz bis Ende dieses Monats.

Ein geprüfter Lehrer,

israelitischer Religionslehrer und hochortig befugter Lehrer der kaufmännischen Wissenschaften, der zugleich auch שמש ist

empfiehlt sich als öffentlicher Lehrer

wie zum

Privat-Unterrichte

in der **Kalligraphie**, der **französischen Sprache**, der **Buchhaltung** und der **kaufmännischen Correspondenz**.

Zu erfragen bei der Redaktion dieses Blattes.

Concurs.

In der israelitischen Cultusgemeinde zu Aurinowes ist zum 1. November 1867 der Posten eines Cantors und Lehrers mit einem Jahresgehalte von 500 fl. ö. W. zu besetzen. Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche an den unterfertigten Vorstand richten.

Der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde zu Aurinowes.

Druck von Senders & Brandeis in Prag.